

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abt. Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Postfach 35 07 01, 10216 Berlin

Mit Zustellungsurkunde

Herrn

Julian Mair

Dienstgebäude: Petersburger Str. 86 - 90, 10247 Berlin

Bearbeiter:

Bearb.Z.:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

Email:

Ord VetLeb TR

007a

(030) 90298 - 8700

(030) 90298 - 8719

vetleb@ba-fk.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Elektronische Zugangseröffnung gem.

§ 3a Abs. 1 VwVfG: post@ba-fk.berlin.de

Datum:

18.10.2024

Gesch.Z.:

Ord VetLeb TR - VIG 50/24

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung vom 27.07.2024

Anlage(n): 1 Informationszugang gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 VIG

Sehr geehrte(r) Herr Mair,

auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 VIG ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG

1. Ihrem Antrag vom 27.07.2024 auf Informationen wird stattgegeben.
2. Die beantragten Informationen werden postalisch übermittelt und sind Anlage dieses Bescheids.
3. Der Zugang zu den Informationen erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Hausanschrift: Petersburger Str. 86-90, 10247 Berlin

Verkehrsverbindungen:

U-Bahn: Frankfurter Tor

Tram: Bersarinplatz

Amtstierärztliche Sprechstunde

nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Bezirkskasse Friedrichshain-Kreuzberg

Geldinstitut

Berliner Sparkasse

Postbank

Kontonummer

0610003607

3416104

Bankleitzahl

100 500 00

100 100 10

IBAN

DE57 1005 0000 0610 0036 07

DE33 1001 0010 0003 4161 04

BIC

BELADEBEXXX

PBNKDEFF100

Begründung

I.

Mit Antrag vom 27.07.2024 beantragten Sie die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Van Loon

Carl-Herz-Ufer 7

10961 Berlin

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, wird die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.

Den Informationszugang begehrten Sie in elektronischer Form (E-Mail).

II.

Bei dem vorliegenden Auskunftersuchen handelt es sich um den Fall des Zugangs zu Informationen im Zusammenhang mit festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen der aufgrund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) erlassenen Rechtsverordnungen sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Nach Maßgabe des VIG hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu diesen Daten. Ausschluss- und Beschränkungsgründe im Sinne des § 3 VIG sind nicht ersichtlich. Hiervon unberührt sind gegebenenfalls Informationen die länger als 5 Jahre seit Antragstellung zurückliegen und für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe e VIG kein Anspruch auf Informationszugang besteht. Die begehrten Informationen werden dementsprechend erteilt.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Laut Ihrem Antrag wurde eine besondere Art der Informationsgewährung begehrt. Der Informationszugang soll demnach durch elektronische Übermittlung erfolgen. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 VIG darf, sofern eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt wird, dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Ein wichtiger Grund liegt hier vor.

Erkennbar stellten Sie den Antrag über die Plattform „Topf Secret“. Es lässt sich im vorliegenden Fall nicht ausschließen, dass die Informationsgewährung nur aus dem Grunde ersucht worden ist, um in der Folge eine Veröffentlichung im Internet vorzunehmen.

Diese Ansicht wird durch die im Antrag unter „Rechtshinweis“ befindliche Angabe, dass Antworten ggf. in Ihrem Auftrag automatisch auf dem Internet-Portal des Webservices <https://fragdenstaat.de> veröffentlicht werden, bestärkt. Ein anderer Anscheinsbeweis wurde durch Sie nicht vorgetragen.

Die Voraussetzungen des § 40 Absatz 1a LFGB für eine behördliche Information der Öffentlichkeit (zum Beispiel durch eine Veröffentlichung im Internet) sind hier nicht gegeben. Demzufolge ist der Behörde auch nicht gestattet, eine Veröffentlichung dieser Information durch Dritte im Internet zu fördern.¹

Des Weiteren soll gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 VIG der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Dies dient unter anderem einer Missbrauchskontrolle. Für eine interessengerechte Antragsbearbeitung ist diese Angabe unumgänglich. Der über die Plattform „Topf Secret“ gestellte Antrag lässt jedoch eine Identifizierung des Antragstellers nicht hinreichend zu. Ebenso lässt sich ein Missbrauch unter der möglichen Verwendung von falschen Identitäten im Interesse der Rechtssicherheit nicht vollumfänglich ausschließen.

Aufgrund der konkret zu erwartenden Veröffentlichung im Internet sowie der aufgrund vielfach im Rahmen der postalischen Bestätigung des Antrags aufgetretenen Rückäußerungen über die Antragstellung unter Verwendung von fremden personenbezogenen Daten liegen gewichtige Gründe vor, eine andere Art der Informationsgewährung zu wählen. Auch sind unzumutbare Nachteile durch die gewählte Art des Informationszugangs in Form einer postalischen Übermittlung der beantragten Informationen nicht ersichtlich.

Darüber hinaus regelt § 41 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) lediglich eine widerlegliche Zugangsvermutung. Das bedeutet, dass wenn der Zugang eines Verwaltungsaktes vom Empfänger bestritten wird, die Behörde beziehungsweise im Rechtsstreit das Gericht von Amts wegen ermitteln müssen, ob der Zugang eines Bescheids entgegen der vorgenannten Vermutung nicht oder erst später eingetreten ist. Folglich sind der einfache Postbrief oder die elektronische Übersendung per einfacherer E-Mail im Zweifelsfall nicht geeignet, die erfolgte Bekanntmachung der hiesigen Entscheidung rechtssicher zu belegen. Auch aus diesem Grund ergeht die Entscheidung über Ihren Antrag schriftlich und nicht wie von Ihnen erbeten elektronisch. Die Bekanntgabe des Verwaltungsakts mit Zustellungsurkunde ermöglicht es zudem der hiesigen Stelle im Zweifelsfall den genauen Zeitpunkt des Zugangs zu belegen.

Hinweis zur Informationsgewährung

Die Entscheidung über die Informationsgewährung ist dem betroffenen Unternehmen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 VIG bekannt zu geben. Das betroffene Unternehmen erhielt mit Schreiben vom 18.10.2024 hierzu eine geschwärzte Abschrift dieses Bescheids.

Kostenentscheidung

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,00 Euro gebühren- und auslagenfrei.

Die Informationsgewährung erfolgt kostenfrei, da der Verwaltungsaufwand den Betrag von 1.000,00 Euro nicht übersteigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Ordnungsamt, Petersburger Str. 86-90, 10247 Berlin oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) an die E-Mail-Adresse post@ba-fk.berlin.de zu erheben.

¹ vgl. VG Regensburg - Beschluss vom 15.03.2019 | VG Würzburg - Beschluss vom 11.04.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Hinweis: sofortige Vollziehung kraft Gesetz

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Bescheids folgt aus § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG, da sich das Informationsbegehren auf Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG richtet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 a Absatz 1 Nummer 2, §§ 80a Absatz 3 Satz 2, 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fundstelle:

Verwaltungsgerichtsordnung - **VwGO**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991

Fundstelle: BGBl. S. 686, in der jeweils geltenden Fassung.

Vertrauensdienstgesetz - **VDG**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017

Fundstelle: BGBl. S. 2745, in der jeweils geltenden Fassung.

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch

(Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - **LFGB**)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021

Fundstelle: BGBl. I S. 4253, in der jeweils geltenden Fassung.

Verwaltungsverfahrensgesetz - **VwVfG**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003

Fundstelle: BGBl. I S. 102, in der jeweils geltenden Fassung.

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation

(Verbraucherinformationsgesetz - **VIG**)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012,

Fundstelle: BGBl. I S. 2166, in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments

und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste

für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der

Richtlinie 1999/93/EG

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2014

Fundstelle: ABl. L 257 vom 28.08.2014 S. 73 bis 114, in der jeweils geltenden Fassung.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abt. Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Informationszugang gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 VIG

Gesch.Z.: Ord VetLeb TR - VIG 50/24

Ihr VIG-Antrag vom 27.07.2024

Ihre Daten:

Vorname: **Julian**

Nachname: **Mair**

Anschrift: [REDACTED]

PLZ/Ort: [REDACTED]

Ihre Anfrage zu dem Betrieb:

Betrieb: **Van Loon**

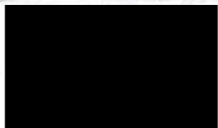
Anschrift: **Carl-Herz-Ufer 7**

PLZ/Ort: **10961 Berlin**

Dem mir vorliegendem Datensatz ist zu entnehmen, dass der aktuelle Betreiber der oben genannten Betriebsstätte seit Betriebsaufnahme noch nicht, beziehungsweise nicht in den letzten fünf (5) Jahren seit Ihrer Antragstellung lebensmittelrechtlich überprüft wurde. Eine Übermittlung von Kontrollzeitpunkten und gegebenenfalls Ergebnissen ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -